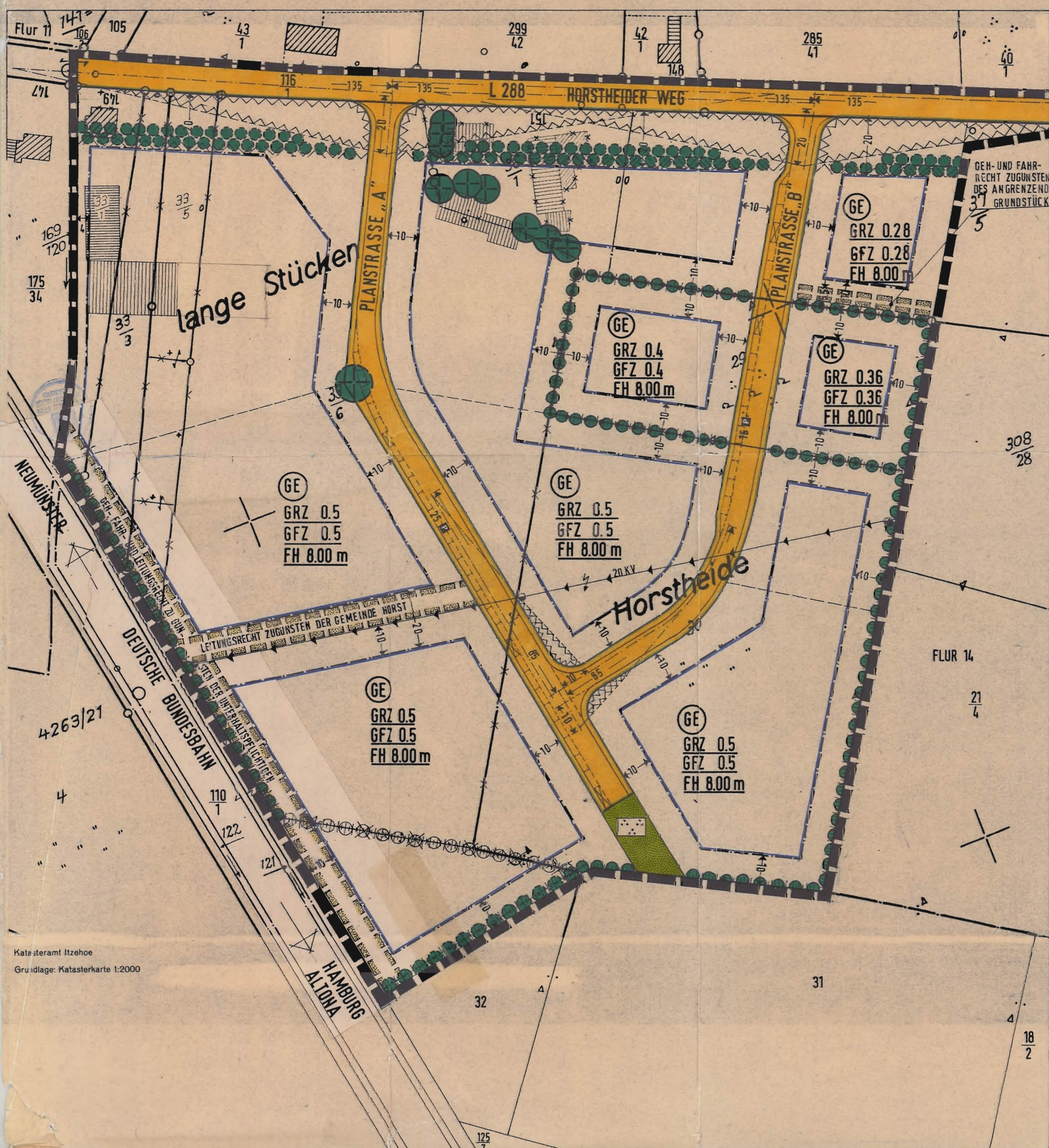


SATZUNG DER GEMEINDE HORST ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. G1 FÜR DAS GEWERBEGEBIET SÜDLICH DER L 288 (HORSTHEIDER WEG) UND ÖSTLICH DER BUNDESBAHN

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I S. 949), BEI BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN ZUSÄTZLICH § 111 ABS. 1 DER LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 20. JUNI 1975 (GVOBl. SCHL.-H. S. 141), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 28. MÄRZ 1979 (GVOBl. SCHL.-H. S. 260), i.V.m. § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 11. NOVEMBER 1981 (GVOBl. SCHL.-H. S. 249) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.02.1982 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. G1 FÜR DAS GEWERBEGEBIET SÜDLICH DER L 288 (HORSTHEIDER WEG) UND ÖSTLICH DER BUNDESBAHN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

(TEIL A) PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

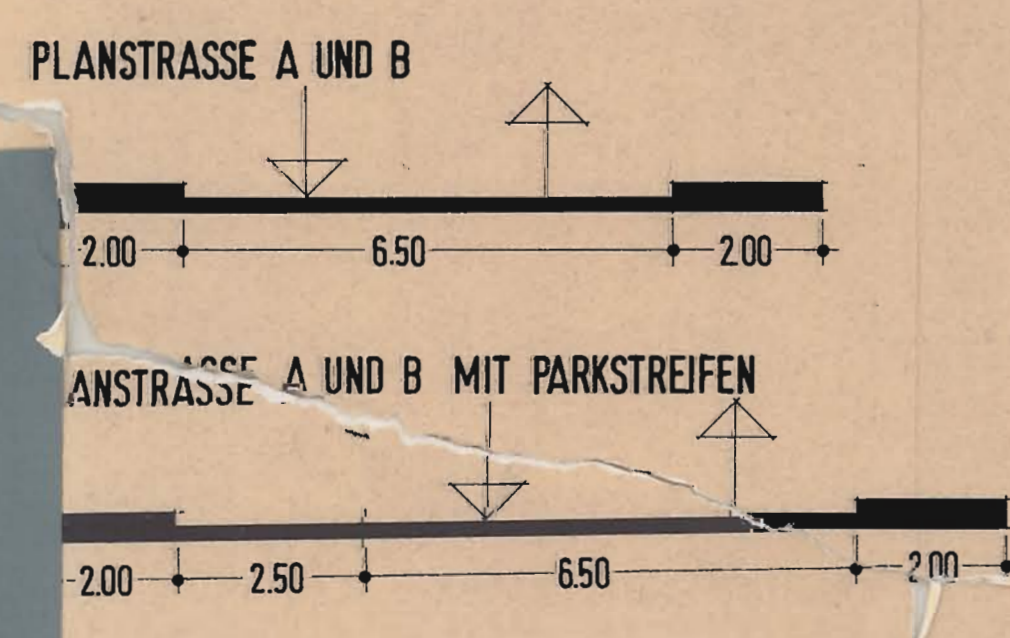
I. Festsetzungen (Anordnungen normativen Inhalts):	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BBauG
	Gewerbegebiet § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 8 Abs. 1-3 BauNVO
	FH z.B. 8.00m Firsthöhe über der natürlichen oder der festgesetzten Geländeoberfläche § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 16 Nr. 3 BauNVO
	GRZ z.B. 0.4 Grundflächenzahl § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 16, 17, 19 BauNVO
	GFZ z.B. 0.4 Geschosflächenzahl § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 16, 17, 20 BauNVO
	Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG § 25 Abs. 1+3 BauNVO
	Fahrbahn § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	Gehweg § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	Parkstreifen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	Maßzahl z.B. 10 Meter
	Straßenbegrenzungslinie § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	Führung oberirdischer Hochspannungsleitung mit Masten § 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG
	Öffentliche Grünfläche § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
	Parkanlage § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
	zu erhaltende Bäume § 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG
	zu erhaltende Knicks § 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG
	zu pflanzende Bäume § 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG
	zu pflanzende Knicks § 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG
	Schutzgrünpflanzung § 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
	Mit Geh-, Fahr- oder Leitungsrechten belastete Flächen zugunsten Berechtigter § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG
	Abgrenzung freizuhalten der Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 16 Abs. 5 BauNVO
	II. Nachrichtliche Mitteilungen Anbaufreie Zone (20 m) § 29 Abs. 1a Str. WG
	III. Darstellungen ohne Normcharakter
	vorhandene Grundstücksgrenzen
	Bei der Durchführung der Planung entfallende Grundstücksgrenzen
	In Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
	vorhandene bauliche Anlagen
	Bei der Durchführung der Planung entfallende Gebäude
	Bei der Durchführung der Planung zu entfernende Knicks
	Sichtdreieck
	Flurstücksangabe
	Grundstückszufahrt

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 01.9.1980. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Norddeutschen Rundschau und den Elmshorner Nachrichten am 10.9.1980 erfolgt.
Horst, den 16.6.82
[Signature]
Amtsvorsteher
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs. 2 BBauG 1976/1979 ist in der Zeit vom 11.9.1980 bis 01.10.1980 durchgeführt worden.
Horst, den 16.6.82
[Signature]
Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.05.1981 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Horst, den 16.6.82
[Signature]
Amtsvorsteher
- Die Gemeindevertretung hat am 1988/28.10.81 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Horst, den 16.6.82
[Signature]
Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 31.12.1981 bis zum 01.02.1982 während folgender Zeiten (siehe unten) öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 23.12.81 in der Norddeutschen Rundschau und den Elmshorner Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden.
* MO-FR 8.00-12.00 UHR MO-MI 13.00-16.30 UHR DO 14.00-18.00 UHR
Horst, den 16.6.82
[Signature]
Amtsvorsteher
- Der katastermäßige Bestand am 21.09.1981 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden richtig bescheinigt.
Itzehoe, den 19.09.1982
26. April 1982
[Signature]
Leiter des Katasteramtes
- Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 10.02.1982 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Horst, den 16.6.82
[Signature]
Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 10.02.1982 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.02.1982 gebilligt.
Horst, den 16.6.82
[Signature]
Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfü-gung des Landrats des Kreises Steinburg vom 6.9.82 Az.: 69-006-82 - mit Auflagen und Hinweisen - erteilt.
Horst, den 30.9.83
[Signature]
Bürgermeister
- Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.6.83 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenerteilung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 29.7.83 Az.: 69-006-83 bestätigt.
Horst, den 30.9.83
[Signature]
Bürgermeister
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Horst, den 30.9.83
[Signature]
Bürgermeister
- Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann, sind am 5.10.83 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 455a Abs. 4 BBauG) sowie auf Pöhllichkeit und Erlöschen von Schadensansprüchen (§ 44c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 6.10.83 rechtsverbindlich geworden.
Horst, den 7.10.83
[Signature]
Amtsvorsteher

(TEIL B) TEXT

- Zur Erfüllung der Anforderungen des § 1 Abs. 4 und 5 BBauG und des § 3 Abs. 1 und 2 der Landesbauordnung sind nachfolgende bauliche Maßnahmen zu erfüllen:
 - Türen, die von Aufenthaltsräumen unmittelbar ins Freie führen, müssen sorgfältig gedichtet werden. Das Flächengewicht des Türblattes muß mindestens 25 kg/m² betragen.
 - Schlaf- und Kinderzimmer sind mit Lüftungen zu versehen, die einen mind. zweifachen stündlichen Luftwechsel gewährleisten. Das mittlere Luftschalldämmmaß des Lüftungsdurchbruchs muß im Frequenzbereich 500 Hertz bei einem Verhältnis des Lüftungsquerschnittes zur Fensterfläche von 0,1 x 0,05, von 1 x 10⁻⁴ betragen.
 - Ausführungen von Dachschichten in Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß: Unter der Sparrenlattung im Abstand von 50 cm mind. 2,5 cm dicke, an der Innenseite kaschierte oder gerappte Holz- oder Leichtbauplatten, Kanthölzer 4/6 cm (Hochkant parallel zu den Sparren); zwischen den Kanthölzern Lattung mind. 50 cm Lattenabstand, darunter mind. 9,5 mm dicke Gipskartonplatten.
 - Ausführung von Decken und Wänden von Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß wie vor.
 Von den bautechnischen Anforderungen an Fenstern, Türen und Belüftungsanlagen kann auf Antrag eine bis zur Inbetriebnahme des Flughafens Kalkföhren befristete Befreiung erteilt werden, wenn die technischen Vordatensetzungen für einen kostengünstigen nachträglichen Einbau bei der Ausführung des Bauvorhabens geschaffen werden.
- Die von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind oberhalb einer Höhe von 0,70 m, bezogen auf die Fahrbahnoberkante, Nutzung freizuhalten.
In diesen Flächen sind für die Fahrzeugzufahrten unzulässig.
- Die Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen wird mit Ausnahme der Nebenanlagen, die der Versorgung der Baugruben mit Elektrizität, Gas und Wasser, sowie der Ableitung von Abwässern dienen, ausgeschlossen.
- Die festgesetzte maximale Firsthöhe kann von Silo-Bauvorhaben überschritten werden.
- Die Schutzgrünpflanzung im Bereich der anbaufreien Zone entlang der L 288 auf den Flurstücken 33/1, 33/3, 33/5, 33/6, 36/1 und teilweise 37/5 ist als private Grünfläche mit Pflanzgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG festgesetzt.
Diese Fläche ist vom Eigentümer mit hochgewachsenen Sträuchern nach folgendem Schema zu bepflanzen:
2 versetzte Pflanzreihen parallel zur L 288
Pflanzabstand ca. 2 m
Höhe der Pflanzen (ausgewachsen) 3 m
- Zur Landstraße 288 (Horstheider Weg) wirkende Werbeanlagen - gemessen in einer Entfernung von 40 m ab Fahrbahnrand - sind nur zulässig am Ort der eigenen Leistung und soweit die Anlage auf die eigene Leistung hinweist. Je Betriebsgrundstück ist nur eine solche Werbeanlage zulässig, und zwar bis zu einer Größe bis zu 2 qm. Die Anlage darf nur flach auf der Außenwand der Gebäude in waagerechter Ausrichtung errichtet werden. Beleuchtete Werbeanlagen sind in mattweißem Licht und blendfrei auszuführen.

STRASSENPROFILE M 1:100



M 1:1000

